

INTERNES HINWEISGEBERSYSTEM DES ROULLIER- KONZERNS

ETHIK & COMPLIANCE PROGRAMM

I. WIE FUNKTIONIERT DAS MELDERECHT?

a) Zweck des internen Hinweisgebersystems des Roullier-Konzerns

Der Roullier-Konzern (im Folgenden der „**Konzern**“) ist bestrebt, die in seinem Ethik- und Compliance-Kodex, seiner Ethik- und Compliance-Richtlinie und seiner Ethik- und Compliance-Richtlinie für „Partner“ festgelegten Grundsätze und Verpflichtungen zu wahren, die seinen Ruf sichern und seinen Fortbestand garantieren.

Sowohl der Kodex als auch die Richtlinien sehen die Meldung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften, geltende berufliche Standards sowie erlassene interne Vorschriften an die zuständigen Stellen des Konzerns vor.

Das interne Hinweisgebersystem konkretisiert diesen Ansatz und ermöglicht es allen nachfolgend genannten Personen (die „**Beteiligten**“), aktiv an der Prävention und Erkennung der Risiken, denen der Konzern ausgesetzt ist, mitzuwirken:

- Mitarbeitende (die „**Mitarbeitenden**“) sowie Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet sind, sofern die Informationen im Rahmen dieses Verhältnisses eingeholt wurden (die „**ehemaligen Mitarbeitenden**“),
- Anteilseigner, Gesellschafter und Inhaber von Stimmrechten bei der Gesellschafterversammlung des betreffenden Konzernunternehmens (die „**Anteilseigner**“),
- Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Konzernunternehmens (die „**Führungskräfte**“),
- Zeitarbeitskräfte, Praktikanten, Bewerber im Einstellungsverfahren und von einem Lieferanten oder Subunternehmer zur Verfügung gestelltes Personal, das sich in den Räumlichkeiten des Konzerns aufhält (z. B. Personal für die Reinigung der Räumlichkeiten) (die „**externen und Gelegenheitsmitarbeiter**“),
- Vertragspartner des betreffenden Konzernunternehmens, ihre Subunternehmer oder, wenn es sich um juristische Personen handelt, die Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieser Vertragspartner und Subunternehmer sowie deren Mitarbeitenden (die „**Partner**“).

Dieses interne Hinweisgebersystem gilt in Österreich und im Ausland, vorbehaltlich (i) der Anwendung der lokalen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften unter den nachstehend beschriebenen Bedingungen und (ii) seines materiellen und rechtlichen Einsatzes.

b) Seine Grundsätze

1. Die Nutzung des internen Hinweisgebersystems ist **freiwillig**. Den Beteiligten drohen keine Sanktionen, wenn sie es nicht nutzen.
2. Dieses System **ergänzt** die Kontroll- und Präventionsaufgaben, die im Allgemeinen der Geschäftsleitung, den internen oder externen Kontrollorganen und den Organen der Arbeitnehmervertretung obliegen. Es ersetzt diese nicht.
3. Die folgenden Regeln und Pflichten gelten für jede Person, die das interne Hinweisgebersystem in Anspruch nimmt.

4. Gemäß den geltenden lokalen Rechtsvorschriften gilt für Folgendes **höchste Vertraulichkeit**:

- für die Identität des Beteiligten, der die Warnmeldung abgibt (der „**Hinweisgeber**“), der beschuldigten Personen und aller im Rahmen dieser Warnmeldung genannten Dritten,
- für die im Rahmen der Warnmeldung erhobenen Informationen,
- für die Bearbeitung der Warnmeldung.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Konzern, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und der Integrität dieser Daten zu ergreifen.

Der Hinweisgeber (nach Übermittlung seiner Meldung), die Empfänger der Warnmeldung, die Ermittler und die Zeugen unterliegen einer Geheimhaltungspflicht¹, deren Verletzung je nach den vor Ort geltenden Rechtsvorschriften strafrechtlich geahndet werden kann.

Folglich

- dürfen Elemente, anhand derer der Hinweisgeber identifiziert werden könnte, nur mit dessen Zustimmung offengelegt werden.

Sie können jedoch der Justizbehörde mitgeteilt werden, wenn die mit der Erfassung oder Bearbeitung der Meldungen beauftragten Personen verpflichtet sind, den Sachverhalt zu melden; der Hinweisgeber wird schriftlich darüber informiert, es sei denn, durch diese Information könnte das Gerichtsverfahren gefährdet werden.

- Die Elemente, anhand derer die durch eine Meldung beschuldigte(n) Person(en) identifiziert werden könnten, dürfen - mit Ausnahme von Justizbehörden - erst dann weitergegeben werden, wenn die Begründetheit der Warnmeldung erwiesen ist.

5. Der Konzernverantwortliche für Ethik und Compliance ist für das interne Hinweisgebersystem verantwortlich. Er ist direkter Empfänger, ebenso wie alle oder ein Teil der anderen Mitglieder des Ethik- und Compliance-Ausschusses des Konzerns (gemäß den geltenden Vorschriften des Ethik- und Compliance-Ausschusses – im Folgenden der „Ethik- und Compliance-Ausschuss“) oder wird über die Warnmeldungen informiert.

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses internen Hinweisgebersystem wird die Offenlegung der genannten vertraulichen Informationen nach französischem Recht mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von 30.000 Euro geahndet.

II. STATUS DES HINWEISGEBERS

1. Anerkennungskriterien des Hinweisgebers

Jeder Betroffene kann gemäß den geltenden lokalen Rechtsvorschriften als Hinweisgeber auftreten, sofern mehrere Kriterien erfüllt sind.

a) **Kriterium Nr. 1: Art des Sachverhalts, den die Warnmeldung betrifft**

Über das interne Hinweisgebersystem können Tatsachen gemeldet werden, die innerhalb des Konzerns begangen wurden oder begangen werden könnten, insbesondere:

- ein Verstoß gegen einen der Grundsätze des Ethik- und Compliance-Kodex und der Ethik- und Compliance-Richtlinie für Partner des Konzerns, insbesondere in Bezug auf Finanz- und Buchhaltungsbetrug, Personenrechte, wettbewerbswidrige Praktiken, Korruptionsbekämpfung, Embargo, Produktsicherheit oder die Offenlegung vertraulicher Informationen,
- ein Verbrechen oder Vergehen,
- eine Verletzung oder die versuchte Verschleierung eines Verstoßes gegen eine in Österreich geltende internationale Verpflichtung (wie die von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommen), einen einseitigen Rechtsakt zur Umsetzung dieses Übereinkommens (z. B. die Normen der Europäischen Union) oder ein Gesetz bzw. eine Verordnung,
- eine Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses.

Mit anderen Worten können die Beteiligten eine Meldung abgeben, wenn sie **vernünftigerweise** annehmen können, dass sie über Informationen zu Tatsachen oder Risiken eines ordnungswidrigen Verhaltens im Sinne der internen Vorschriften oder des Gesetzes verfügen, die intern aufgetreten sind oder auftreten könnten.

Im Umkehrschluss ist das interne Hinweisgebersystem nicht dazu bestimmt, dafür verwendet zu werden:

- Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der normalen Erfüllung des Arbeitsvertrags zwischen dem Konzern und seinen Mitarbeitenden mitzuteilen; diese sollten direkt an die zuständigen Abteilungen (insbesondere an die Personalabteilung) gerichtet werden;
- einfache Zweifel an der Bedeutung der Bestimmungen des Ethik- und Compliance-Kodex, seiner Durchsetzungsverfahren oder -richtlinien weiterzugeben - diese Zweifel müssen auf den in diesen Dokumenten beschriebenen hierarchischen Wegen übermittelt werden;

- Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter Klauseln eines Geschäftsabkommens zwischen einem Partner und dem Konzern zu melden oder weitere Informationen über die Bedeutung der Ethik- und Compliance-Richtlinie für Partner anzufordern; die Partner müssen sich in diesem Fall an ihren zuständigen Ansprechpartner innerhalb des Konzerns wenden.

b) Kriterium Nr. 2: Kenntnis des Sachverhalts, den die Warnmeldung betrifft

Der Status eines Hinweisgebers wird jedem Beteiligten zuerkannt, der **im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit** erlangte Informationen offenlegt, ohne notwendigerweise persönlich Kenntnis davon zu haben oder ein direkter Zeuge davon gewesen zu sein.

Somit kann jeder Beteiligte das interne Hinweisgebersystem nutzen, um begründete Bedenken oder Verdachtsmomente in Bezug auf Tatsachen zu äußern, die Gegenstand der Warnmeldung sind, und zwar unabhängig davon, wann diese Bedenken / Verdachtsmomente aufgetreten sind und wie sie bekannt wurden.

c) Kriterium 3: Treu und Glauben und kein Streben nach einer direkten finanziellen Gegenleistung

Ein Beteiligter kann den Status eines Hinweisgebers erlangen, wenn er Informationen in **gutem Glauben** und **ohne direkte finanzielle Gegenleistung** offenlegt.

Das bedeutet, dass der Beteiligte:

- nicht versucht haben darf, anderen zu schaden oder sich einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen. Darüber hinaus muss er die Informationen und gegebenenfalls die Nachweise rechtmäßig einholen,
- wird nicht finanziell entlohnt oder vergütet und darf **keinen direkten persönlichen Nutzen** aus der Warnmeldung ziehen (z. B. eine Beförderung).

2. Schutz des Hinweisgebers

Ein Beteiligter, der diese Bedingungen erfüllt, während er sein Melderecht gemäß diesem System ausübt, um einen Sachverhalt zu melden, der in seinen Anwendungsbereich fällt, erhält den Status eines Hinweisgebers und besonderen Schutz seitens des Konzerns.

Ein Schutz vor straf- und/oder zivilrechtlichen Sanktionen gegen den Hinweisgeber aufgrund der Meldung kann unter den Bedingungen der vor Ort geltenden Rechtsvorschriften gewährt werden.

Die Gruppe weist darauf hin, dass jede direkte oder indirekte Drohung oder Vergeltungsmaßnahme eines Mitarbeiters der Gruppe gegen einen Hinweisgeber oder eine an der Durchführung der Untersuchung beteiligte Person (Zeuge, betroffene Mitarbeiter usw.) disziplinarische Sanktionen nach sich ziehen kann, die bis zur Kündigung reichen können.

Dieser Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen oder Bedrohungen erstreckt sich auf (i) „Vermittler“, d. h. Personen, die dem Hinweisgeber bei der Abgabe der Warnmeldung helfen (z. B. NGOs), (ii) natürliche Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen (Mitglieder seines familiären oder beruflichen Umfelds), (iii) oder Unternehmen, die vom Hinweisgeber kontrolliert werden.

Im Gegensatz dazu können gegen einen „internen“ Beteiligten, der eine Warnmeldung in böser Absicht ausgibt, die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen und gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung (z. B. wegen Verleumdung) verhängt werden. Ebenso würde ein Partner, der in böser Absicht eine Warnmeldung ausgibt, um den Ruf des Konzerns zu schädigen, sich der vorzeitigen Beendigung der geltenden Geschäftsvereinbarung und gegebenenfalls der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

III. AUSÜBUNG DES MELDERECHTS

Ein Beteiligter, der die oben genannten Bedingungen erfüllt, hat die Wahl zwischen zwei Meldearten, intern oder extern, um seine Warnmeldung abzugeben.

a) Interne Meldung

Dem Hinweisgeber stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, um seine Warnmeldung intern zu übermitteln.

1. Der Konzern fordert die Beteiligten zunächst auf, einen direkten Kontakt mit der Person zu fördern, die je nach Eigenschaft des Hinweisgebers innerhalb des Konzerns als diejenige identifiziert wird, die am ehesten in der Lage ist, seine Warnmeldung in Empfang zu nehmen und/oder zu bearbeiten (der „vorgesehene Empfänger“), wie in der folgenden Tabelle beschrieben:

Beteiligter, der die Warnmeldung abgibt	Vorgesehener Empfänger
Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeitende	Zuständige Person in der Personalabteilung des Unternehmens ²
Bewerber beim Einstellungsverfahren, Externe und Gelegenheitsmitarbeiter sowie Partner	Verantwortlicher für Ethik und Compliance des Unternehmens
Führungskräfte und Anteilseigner	Konzernverantwortlicher für Ethik und Compliance

Ein solcher Kanal sollte insbesondere dann bevorzugt werden, wenn die oben genannten Beteiligten der Ansicht sind, dass intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und keine Repressalien drohen.

In jedem Fall stellt der Konzern sicher, dass er Verfahren und Mittel eingerichtet hat, um einerseits den Schutz der Hinweisgeber zu gewährleisten und andererseits die eingegangenen Warnmeldungen effizient zu bearbeiten.

2. Wenn der Hinweisgeber der Ansicht ist, dass der vorgesehene Empfänger nicht der geeignete Empfänger der Warnmeldung ist bzw. wenn dieser nicht verfügbar oder verhindert ist, kann er die Warnmeldung zunächst über die vorgesehene Plattform „Whispli“ oder eine andere digitale Plattform übermitteln, die der Konzern zu einem späteren Zeitpunkt bereitstellen könnte und deren Kontaktdaten ähnlich wie in diesem internen Hinweisgebersystem bekannt gegeben werden.

² Je nach Organisation kann der Konzernverantwortliche für Ethik und Compliance der betreffenden Einheit als bestimmter Empfänger benannt werden.

Diese Plattform beschreibt ausführlich die Modalitäten für die Abgabe einer Warnmeldung und gewährleistet gleichzeitig die strengste Vertraulichkeit und Integrität der übermittelten Informationen oder sogar die Anonymität des Hinweisgebers, wenn er dies wünscht.

Für beide Kanäle sehen die detaillierten Meldebedingungen wie folgt aus:

i. *Warnmeldung an einen vorgesehenen Empfänger*

Um seine Warnmeldung an einen vorgesehenen Empfänger abzugeben, muss der Hinweisgeber:

- sich per Post oder E-Mail an diesen Empfänger wenden, wobei **im Betreff seiner Nachricht deutlich zu vermerken ist, dass es sich um eine Warnmeldung handelt**, um den Empfänger auf die strikte Vertraulichkeit seiner Meldung aufmerksam zu machen.

Gegebenenfalls kann der Hinweisgeber eine mündliche Meldung mit Unterzeichnung einer Quittung abgeben.

- die Tatsachen oder Informationen, von denen er Kenntnis erlangt, ausführlich darlegen und dabei so weit wie möglich das Datum, den Ort, an dem sie begangen wurden, die beschuldigte(n) Person(en) sowie die beobachteten oder berichteten Verstöße angeben und gegebenenfalls alle relevanten Dokumente beifügen, die seine Warnmeldung stützen.

Außer bei Nichtverfügbarkeit oder Verhinderung bestätigt der vorgesehene Empfänger den Eingang der Warnmeldung innerhalb von maximal sieben (7) Werktagen und informiert den Hinweisgeber über die voraussichtliche Frist, die für die Prüfung ihrer Zulässigkeit erforderlich ist.

Bei Warnmeldungen an die zuständige Person in der Personalabteilung wird diese sich unverzüglich und ausschließlich an den Verantwortlichen für Ethik und Compliance / Compliance Officer wenden, der für sie zuständig ist. Die Informationen werden dann von diesem an den Ethik- und Compliance-Ausschuss des Konzerns weitergeleitet.

In jedem Fall kann der vorgesehene Empfänger während des gesamten Verfahrens den Konzernverantwortlichen für Ethik und Compliance um Unterstützung bitten.

Schließlich wird der Hinweisgeber, vorbehaltlich der Wahrung der für sein Verhalten erforderlichen Vertraulichkeit und gegebenenfalls den Gründen, aus denen die Stelle der Ansicht ist, dass die Warnmeldung die in diesem internen Hinweisgebersystem vorgesehenen Kriterien nicht erfüllt, vom vorgesehenen Empfänger über das weitere Vorgehen auf dem Laufenden gehalten. Er kann aufgefordert werden, auf Anfrage weitere Hinweise und Anmerkungen abzugeben.

ii. Meldung über die Whispli-Plattform

Die Nutzung der Whispli-Plattform ist nach wie vor möglich. Ihre Verwendung wird besonders empfohlen im Hinblick auf:

- die Art des Sachverhalts oder der Informationen, die weitergeleitet werden: Wenn es sich beispielsweise um Informationen oder Sachverhalte finanzieller Art handelt, könnte der Einsatz der Plattform angemessener sein,
- die mögliche Beteiligung des vorgesehenen Empfängers, des Vorgesetzten oder eines anderen Konzernleiters an dem angeblichen Verstoß,
- die Nichtverfügbarkeit des vorgesehenen Empfängers,
- Risiken, welche die Wahrung der Vertraulichkeit im Falle einer Warnmeldung an den vorgesehenen Empfänger beeinträchtigen könnten,
- eine fehlende Eingangsbestätigung für die Warnmeldung durch den Empfänger.

Der betroffene Hinweisgeber erhält innerhalb von maximal sieben (7) Werktagen eine Bestätigung über den Eingang seiner Warnmeldung und wird über die Identität der mit der Bearbeitung beauftragten Person und die geschätzte Zeit für die Prüfung ihrer Zulässigkeit informiert.

Der Hinweisgeber kann über diese Plattform jederzeit im Zweifelsfall (insbesondere in Bezug auf das Verhalten während des Verfahrens) oder bei Schwierigkeiten Anweisungen anfordern.

Über denselben Kanal werden die zuständigen Stellen des Konzerns den Hinweisgeber darüber informieren, wie es mit seiner Warnmeldung weitergeht (und insbesondere über die Gründe, aus denen davon ausgegangen wird, dass die Warnmeldung nicht den Kriterien dieses internen Hinweisgebersystems entspricht) und können ihn jederzeit auffordern, weitere Angaben zu übermitteln.

b) Externe Meldung

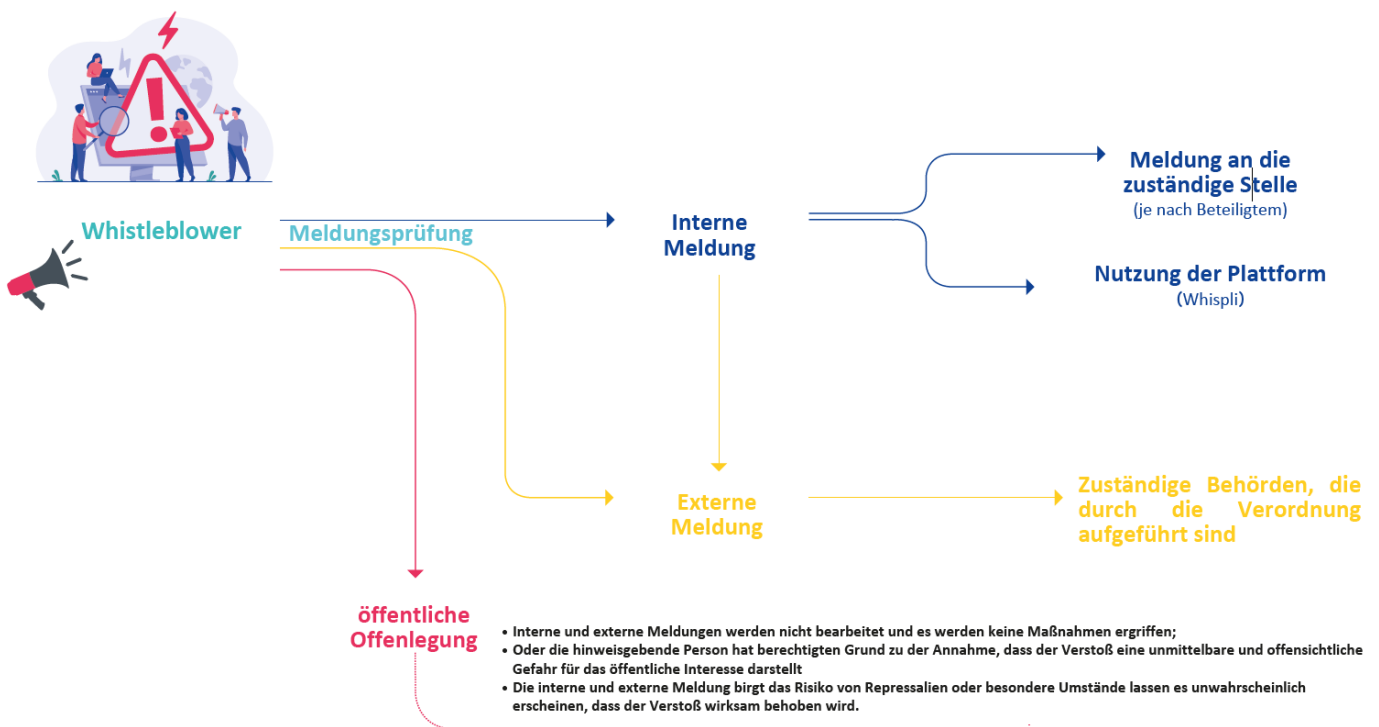
Die Beteiligten haben auch die Möglichkeit, entweder direkt oder nach Nutzung der oben genannten internen Kanäle, ihre Meldung an folgende Stellen zu richten:

- die zuständigen Behörden; für Österreich sind diese Behörden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses internen Hinweisgebersystems entsprechend aufgeführt (<https://www.bmf.gv.at/services/hinweisgeberInnenschutzgesetz.html>)
- den Rechtsverteidiger, der sich an die am besten geeignete(n) Behörde(n) wendet,
- die Justizbehörde,
- die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, die für die Erhebung von Informationen über Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union zuständig sind.

Wenn die betreffende Behörde nach der externen Meldung keine geeigneten Maßnahmen ergreift, ist eine öffentliche Bekanntgabe weiterhin möglich.

Eine solche öffentliche Bekanntgabe ist auch ohne vorherige Meldung immer dann möglich, wenn eine unmittelbare oder offenkundige Gefahr für das öffentliche Interesse besteht, insbesondere in einer Notsituation oder bei Gefahr eines irreversiblen Schadens (z. B. unmittelbare Verschmutzungsgefahr).

Einzelheiten zur Ausübung des Melderechts



IV. FOLGEN DER WARNMELDUNG

a) Umgang des Konzerns mit Warnmeldungen

Die zuständige Person in der Personalabteilung, der Verantwortliche für Ethik und Compliance des betreffenden Unternehmens und/oder der Konzernleiter für Ethik und Compliance und/oder die Mitglieder des Ethik- und Compliance-Ausschusses sind Empfänger der Warnmeldung und garantieren ihre Bearbeitung unter strengster Vertraulichkeit.

Gemäß dem konzerninternen Untersuchungshandbuch erfolgt die Bearbeitung der Warnmeldung in zwei Schritten.

i. Vorläufige Bewertung

~~Der vorgesehene Empfänger, der von der zuständigen Person in der Personalabteilung oder dem Verantwortlichen für Ethik und Compliance unterstützt wird und gegebenenfalls die Mitglieder des Ethik- und Compliance-Ausschusses sind für die Durchführung einer vorläufigen Bewertung der Warnmeldung verantwortlich. Sie bestimmen, ob die genannte Warnmeldung in den Bereich des internen Hinweisgebersystems fällt.~~

Ziel dieser vorläufigen Bewertung ist es insbesondere die Meldung zur Kenntnis zu nehmen sowie den Sachverhalt und seine Schwere vorzuqualifizieren.

- Wenn die vorläufige Bewertung zu dem Entschluss kommt, dass die Warnmeldung nicht in den Bereich des internen Hinweisgebersystems fällt oder keinen ernststen Charakter hat, kann entschieden werden, dass die Warnmeldung keiner internen Untersuchung bedarf und der Fall kann eingestellt werden. Der Hinweisgeber wird darüber informiert.

In diesem Fall werden, sofern die Warnmeldung nicht bösgläubig erfolgt, alle die Warnmeldung betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.

- Fällt der Sachverhalt in den Bereich des internen Hinweisgebersystems, kann eine interne Untersuchung eingeleitet werden.

ii. Interne Untersuchung

Anhand dieser Untersuchung sollen das tatsächliche Bestehen und die Echtheit der übermittelten Informationen festgestellt werden. Sie wird nach einem genauen Aktionsplan und mithilfe spezieller Mittel durchgeführt.

Sie wird im Übrigen unter Wahrung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Unschuldsvermutung und der Verteidigungsrechte durchgeführt.

Zu diesem Zweck werden unter der Verantwortung des Verantwortlichen für Ethik und Compliance des betreffenden Unternehmens oder des Konzernverantwortlichen für Ethik und Compliance oder des Ethik- und Compliance-Ausschusses spezielle Personen benannt, um die entsprechenden und relevanten Beweise zu sammeln und die Zeugen, die beschuldigte Person und den Hinweisgeber anzuhören.

Dies können sein:

- geschulte und befugte Arbeitnehmer, die einer verstärkten Geheimhaltungspflicht unterliegen, die in ihren Arbeitsvertrag aufgenommen wird, oder
- spezialisierte externe Dienstleister (z. B. Anwaltskanzlei, Forensik-Unternehmen).

Der Austausch mit dem Hinweisgeber kann über den vorgesehenen Empfänger, an den die Warnmeldung übermittelt wurde, oder über die vorgesehene digitale Plattform, die speziell zur Wahrung der Anonymität von Hinweisgebern entwickelt wurde, erfolgen.

Wenn es die Erfordernisse der Untersuchung notwendig machen, können die bei der Bearbeitung der Warnmeldung erhobenen Daten an Mitarbeitende oder Sachverständige weitergegeben werden, die nicht der verstärkten Geheimhaltungspflicht unterliegen. In diesem Fall stellen die zuständigen Stellen sicher, dass alle erforderlichen Vertraulichkeits- und Sicherheitsgarantien ausnahmsweise getroffen werden.

Des Weiteren können die Unternehmensbevollmächtigten der Konzernholding über die Warnmeldung, deren Bearbeitung und Folgen informiert werden.

Im Rahmen der internen Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die von der Warnmeldung betroffene Person unschuldig ist. Sie wird innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht mehr als 30 Tage nach dem Beschluss zur Einleitung der Untersuchung betragen darf, über die elektronische oder nicht-elektronische Erfassung der sie betreffenden Daten informiert, d. h.:

- den ihr zur Last gelegten Sachverhalt,
- die Identität des bzw. der Empfänger(s) der Warnmeldung,
- die Modalitäten für die Ausübung ihres Rechts auf Zugriff und Berichtigung.

Die zur Durchführung der Untersuchung befugten Personen können die Benachrichtigung der beschuldigten Person verschieben und in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorsorglich Dokumente über die von der Warnmeldung betroffene Person beschlagnahmen, bevor sie von ihrer Existenz in Kenntnis gesetzt wird, wenn die Gefahr besteht, dass die Beweise verloren gehen oder die Untersuchung gefährdet wird.

Der Hinweisgeber erhält eine vertrauliche Zusammenfassung des Abschlusses der Untersuchung, unbeschadet der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Zeugen und potenzielle Beschuldigte, die im Rahmen der Untersuchung identifiziert wurden.

b) Verbleib der erhobenen Daten

Die Warnmeldung und die Untersuchung, die möglicherweise für ihre Bearbeitung durchgeführt wird, impliziert die Erhebung personenbezogener Daten. Diesbezüglich entspricht das interne Hinweisgebersystem der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, sowie den daraus resultierenden gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten. Das interne Hinweisgebersystem wird gegebenenfalls den zuständigen Behörden gemeldet.

Der Konzern wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit in allen Phasen des Verfahrens (Erhebung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Übermittlung) zu gewährleisten.

Er ergreift diesbezüglich geeignete technische Maßnahmen und stellt sicher, dass nur die folgenden Datenkategorien verarbeitet werden:

- die Identität, die Funktionen und die Kontaktdaten des Hinweisgebers, der Personen, die Gegenstand der Warnmeldung sind, sowie der Personen, die an der Erfassung oder Bearbeitung der Warnmeldung beteiligt sind,
- der gemeldete Sachverhalt,
- die im Rahmen der Überprüfung des gemeldeten Sachverhalts erhobenen Daten,
- die Berichterstattung über die Überprüfungsvorgänge,
- wie es mit der Warnmeldung weitergeht.

Alle erhobenen Informationen, die nicht in diesen Rahmen fallen, werden unverzüglich vernichtet.

Darüber hinaus stellt der Konzern sicher, dass alle Informationen, die die Identifizierung von Personen (Hinweisgeber und betroffene Personen) ermöglichen, innerhalb von maximal zwei Monaten nach allen Zulässigkeitsvorgängen oder Überprüfungen vernichtet werden, wenn die Warnmeldung nicht weiterverfolgt wird; er informiert die betroffenen Personen darüber.

Für den Fall, dass auf die Warnmeldung ein Disziplinar- und/oder Gerichtsverfahren folgt, werden die erhobenen Daten bis zum Ablauf der Fristen für Streitige Verfahren (einschließlich Rechtsbehelfsfrist) im Rahmen eines separaten Informationssystems mit eingeschränktem Zugang aufbewahrt oder archiviert und anschließend vernichtet.

c) Was geschieht, wenn sich durch die Untersuchung herausstellt, dass der Sachverhalt tatsächlich besteht?

Für den Fall, dass sich der Sachverhalt als erwiesen herausstellt, werden der Verantwortliche für Ethik und Compliance des Unternehmens oder der Konzernverantwortliche für Ethik und Compliance und alle oder ein Teil der Mitglieder des Ethik- und Compliance-Ausschusses darüber informiert und geben eine streng vertrauliche Stellungnahme zu den zu ergreifenden Maßnahmen ab, die sie an die Geschäftsleitung der betreffenden Tochtergesellschaft weiterleiten.

Darüber hinaus unterrichten sie den Hinweisgeber schriftlich und unter Angabe von Gründen innerhalb von 3 Monaten nach dem Datum der Empfangsbestätigung für die Warnmeldung über ihre Stellungnahme oder die bisher geplanten und ergriffenen Maßnahmen, um die Richtigkeit der Informationen zu beurteilen oder den gemeldeten Sachverhalt zu beheben. Sie sammeln bei dieser Gelegenheit seine eventuellen Bemerkungen zur Bearbeitung seiner Warnmeldung, insbesondere die Bestätigung, dass er aufgrund dessen nicht Opfer von Belästigungen oder Repressalien geworden ist.

Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Warnmeldung und die bei ihrer Bearbeitung gesammelten Beweise werden in einer datierten und referenzierten Datei zusammengeführt, deren personenbezogene Daten unter den Bedingungen und nach den Modalitäten gemäß Punkt IV.b. vernichtet werden.



27 avenue Franklin Roosevelt 35400 Saint-Malo / Frankreich

T. +33 (0)2 99 20 65 20



www.roullier.com